

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der OLHO tronic GmbH

## I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die OLHO tronic GmbH (nachfolgend OLHO genannt) nur an, sofern es sich um Einkaufsbedingungen entsprechend der Empfehlung des Verbandes der deutschen Automobilindustrie e.V. (VDA) für Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind handelt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn OLHO in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch OLHO schriftlich bestätigt sind.

## II. Angebote, Auftragsbestätigung

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann OLHO dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens mit Versendung der Ware zustande. Eine Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform. Kann OLHO durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.
3. Sofern sich OLHO zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages eines Tele- oder Mediendienstes bedient, verzichtet der Besteller auf eine Mitteilung der in der Rechtsverordnung nach Art. 241 EGBGB bestimmten Informationen sowie auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung. Auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als zugegangen, wenn sie von OLHO abgerufen und geöffnet wurden. OLHO behält sich das Recht vor, Bestellungen ungeöffnet zu löschen.

## III. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in den Angeboten von OLHO aufgeführten Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen bei Lieferung, spätestens bei Rechnungseingang fällig. OLHO ist jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Zugum-Zug-Zahlung abhängig zu machen.
3. Zahlungen sind, vorbehaltlich einer anderen Regelung direkt an das Lieferwerk zu leisten.
4. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem OLHO oder Dritte die gegenüber OLHO einen Anspruch haben über den Betrag verfügen können.
5. Schecks oder Wechsel werden nicht akzeptiert. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die im Angebot aufgeführten Zahlungsbedingungen.

## IV. Zahlungsverzug, Überschreiten des Kreditlimits

1. Bei Zahlungsverzug oder Überschreiten des Kreditlimits behält sich OLHO vor, sämtliche Warenlieferungen zurückzuhalten bis sämtliche Forderungen beglichen sind, bzw. unter Berücksichtigung des Bestellwertes das Kreditlimit unterschritten wird.
2. Kommt der Besteller trotz Mahnung und Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder wird über sein Vermögen oder über das seiner gesetzlichen Vertreter das Insolvenzverfahren beantragt, so wird die gesamte Restschuld zuzüglich aller Nebenkosten sofort fällig. In diesen Fällen ist OLHO berechtigt, den Rücktritt von allen noch nicht erfüllten Verträgen zu erklären und bereits gelieferte und noch nicht bezahlte Ware aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen, sowie die Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten zu verlangen. Die Pflicht zur Kostenerstattung besteht nicht, wenn der Besteller den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. OLHO behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch OLHO gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch OLHO schriftlich erklärt wird.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt OLHO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen OLHO und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von OLHO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch

verpflichtet sich OLHO, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann OLHO verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für OLHO vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, OLHO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt OLHO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, OLHO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt OLHO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für OLHO.
6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller OLHO unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von OLHO hinzuweisen.
7. OLHO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als diese den Wert zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt OLHO.

## VI. Lieferungen, Lieferzeit

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert.
2. OLHO wird den Besteller unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung mit Vertragsware beliefern.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
4. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei OLHO verwahrt.
5. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist OLHO berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist OLHO berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

## VII. Versand - Gefahrenübergang

1. Alle Lieferungen erfolgen in der im Vertrag vereinbarten Verpackung und Losgröße sowie mit der vereinbarten Versandart. Diesbezüglich abweichende Vereinbarungen gelten nur in schriftlicher Form. Mündliche Abreden sind unwirksam, es sei denn, es handelt sich um eine Individualvereinbarung.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.
3. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.
4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

## VIII. Schutzrechte

1. Der Besteller verpflichtet sich, OLHO von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und OLHO auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. OLHO ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
2. Wird OLHO die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht untersagt, so ist OLHO – sofern OLHO die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat – berechtigt, die Arbeiten bzw. Lieferungen bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte OLHO durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, so ist OLHO zum Rücktritt berechtigt.
3. Der Besteller haftet OLHO dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt OLHO von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

## IX. Haftung für Verzug

1. OLHO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. OLHO haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von OLHO zu

vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.

2. OLHO haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von OLHO beruhen. Soweit OLHO im Rahmen der Verzugshaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. OLHO haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern OLHO schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit OLHO in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Die Verzugshaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt

5. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Verzugshaftung ausgeschlossen.

#### **X. Haftung für Mängel**

1. Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Der Besteller kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber OLHO angezeigt und gerügt werden. Soweit ein von OLHO zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von OLHO Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist OLHO verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen

4. OLHO haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern OLHO den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

5. OLHO haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von OLHO beruhen. Soweit OLHO im Rahmen der Mängelhaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. OLHO haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern OLHO schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit OLHO in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Die Mängelhaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

9. Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang es sei denn, es handelt sich um Sachen die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

#### **XI. Gesamthaftung**

1. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet OLHO – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB – entsprechend Ziffer X. Absatz 5, 6 und 7. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung von OLHO aufgrund dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OLHO.

3. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem der Besteller ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers erlangen müsste.

#### **XII. Gegenansprüche, Übertragbarkeit**

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von OLHO anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2. Der Besteller kann Rechte aus mit OLHO geschlossenen Verträgen nur mit der Zustimmung von OLHO abtreten.

#### **XIII. Recht von OLHO zum Rücktritt**

1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, von OLHO nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von OLHO erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender nicht von OLHO zu vertretender Unmöglichkeit steht OLHO das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will OLHO vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat OLHO dies dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

#### **XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von OLHO Erfüllungsort.

2. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von OLHO zuständige Gericht. OLHO ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

#### **XV. Ausländische Vertragspartner**

Sofern der Vertragspartner seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat gelten bei ausschließlicher Anwendung des deutschen Rechts die zuvorgenannten Regelungen es sei denn, nachfolgend ist etwas anderes geregelt.

#### **1. Gewährleistung / Schadensersatz / Haftung**

1.1. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber OLHO angezeigt und gerügt werden. Soweit ein von OLHO zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von OLHO Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist OLHO verpflichtet, die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen für Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Höhe nach ist dieser Aufwendungsersatz begrenzt auf das dreifache des Wertes der mangelhaften Sache.

1.2. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung für diese Bestellung oder im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

1.3. Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn dem Besteller ein Festhalten am Vertrag bzw. das Behalten der mangelhaften Sache nicht zuzumuten ist.

1.4. Hat OLHO den Mangel nicht zu vertreten, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

1.5. Schuldet OLHO eine Stückschuld, so ist im Falle der Mangelhaftigkeit eine Ersatzlieferung ausgeschlossen.

1.6. OLHO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schäden geltend macht, die auf Vorsatz beruhen.

1.7. OLHO haftet außerdem nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

1.8. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insofern haftet OLHO insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

#### **2. Rügefristen, Überschreiten der Gewährleistungszeit**

2.1. Verdeckte Mängel müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung gerügt werden.

2.2. Für Mängel die nach Ablauf der Gewährleistungszeit (Ziffer X Absatz 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) entdeckt werden bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

Stand August 2008